

die Otto I. der Abtei Einsiedeln den Besitz um Riegel übertrug, heute verloren ist, so ist auch kein Diplom Ottos I. über Waldkirch erhalten, aber die früheste erhaltene Kaiserurkunde Waldkirchs, von Otto III. am 22. Dezember 994 ausgestellt⁷⁶, gestattet wertvolle Rückschlüsse. Darin wird berichtet, daß Herzog Burkart und seine Gemahlin Hedwig Waldkirch dem Reich übergeben hatten⁷⁷. Aus diesen Namen ergibt sich, daß der Übergang des Stiftes unter Herzog Burkart II. erfolgte, mithin zwischen Dezember 954 und November 973 fällt⁷⁸. Eine nähere Begrenzung des Zeitpunktes, wann Waldkirch an die Reichsgewalt gelangte, läßt sich unter Heranziehung der eben erwähnten Geschehnisse um Graf Guntram und Herzog Liudolf wohl versuchen. Gerade in der Zeit, als Otto I. seine Stellung im Oberrheingebiet ausbaute, mit der doppelten Blickrichtung nach den Bündener Pässen und nach dem burgundischen Gebiet, mußte ihm eine mögliche Stärkung seiner Machtmittel im Oberrheingebiet angelegen sein. Andererseits hatte Herzog Burkart II., der mit der Tochter des Bayernherzogs Heinrich, des Bruders Ottos I. vermählt war, unmittelbar nach seiner Erhebung zum Herzog am meisten Veranlassung, den Wünschen Ottos I. entgegenzukommen. Die besondere Fürsorge Ottos I. dauerte für das Oberrheingebiet bis ungefähr 960. Man wird unter Berücksichtigung aller Momente die Übergabe Waldkirchs an Otto I. in die Zeit von 954–960 setzen, im Zuge der Ausgestaltung der ottonischen Machtbasis am Oberrhein.

Die Rechtsstellung von Waldkirch, wie sie uns im Diplom Ottos III. entgegentritt, wird auch nicht erst zur Zeit der Ausstellung dieser Urkunde neu entstanden sein, sondern ebenfalls, wenigstens in den Grundzügen, auf Otto I. zurückgehen; denn bei der Umwandlung der Abtei in ein Reichskloster mußte ja die Rechtslage gleichfalls entsprechend umgestaltet werden. Waldkirch bekam die gleichen Rechte und Freiheiten wie die Klöster Korvey und Reichenau⁷⁹. Wenn damit auch keine engere Verbindung mit diesen Klöstern geschaffen werden sollte⁸⁰, so wurden Waldkirch doch die gleichen Rechte eingeräumt wie den vornehmsten Reichsabteien. Die freie Äbtissinnenwahl bekam Waldkirch zugebilligt. Besondere Aufmerksamkeit verdienen aber die Vogteibestimmungen von 994. Die Wahl und Beurteilung des Vogtes bleibt ebenfalls den Äbtissinnen überlassen unter Mitwirkung des Convents. Ein untauglicher Vogt wird abgesetzt und durch einen anderen ersetzt⁸¹. Diese Rechtsbestimmungen muten im 10. Jahrhundert sehr fortschrittlich

⁷⁶ Mon. Germ. DD OIII 568 n. 157.

⁷⁷ . . . quod per traditionem Burghardi strenuissimi ducis Alemannorum una cum consensu et conprobatione contectoralis sue Hadeuige hereditario iure in nostrum decedit ins.

⁷⁸ Otto I. war am 7. Mai 973, wenige Monate vor Herzog Burkards Tod, verstorben; daß die Schenkung Waldkirchs gerade in die letzten Monate von Herzog Burkard fallen sollte, ist im höchsten Grade unwahrscheinlich.

⁷⁹ H. F e h r, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau (Leipzig 1904) S. 7, 40; A. H e i l m a n n, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz (Köln 1908) S. 37 ff.

⁸⁰ Die Erwähnung Reichenaus im Diplom Ottos III. führte doch zu einer eigenartigen Entwicklung im Bereich Waldkirchs; im Weistum von Gütenbach aus dem 15. Jh. finden wir noch folgende Stelle: „wer aber, das die meyger stossig wurdent und nit einhellig, das sollen sy ziehen in die Richenowe, und was da erkennt wirt, dabey soll so beleiben, wen das gotzhuse ze Sant Margarethen u. das gotzhuse in der Richenowe in gleicher freyheit sind und sol yedwedes gotzhuse by dem anderen sin recht suchen, als digke es sin bedarf unde nottürftig ist“; Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 36 (1883) 260.

⁸¹ *Advocatus enim nullus ibi constituatur, nisi quem ipsius monasterii abbatissa cum consilio totius congregationis sibi aptum et utilem elegerit et. si inscie et non satis caute sibi advocatum non bonum adquisierint, re cognita eo abiecto postatem habeant in alterum illis utiliozem transire.*